

14.12.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung

Punkt 47 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt neu zu fassen:

'17. In § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeroberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ganz und die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,

ganz oder teilweise mitzurechnen oder ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind; § 21 a Abs. 3 ist nicht anzuwenden." '

Ausgeliefert am

- 2 -
14. DEZ. 1989

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

" b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Zitat "(§ 19 Abs. 2)" gestrichen und in Satz 2 wird das Wort "Bundesbaugesetzes" durch das Wort "Baugesetzbuch" ersetzt",

und

in Buchstabe c der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind in der Regel ebenso auf Dauer und mit vergleichbarem Aufwand angelegt, wie das Hauptgebäude selbst. Unterirdische bauliche Anlagen schneiden oft die Grundwasserleiter an und können dabei die Fließrichtung und den Grundwasserstand verändern. Die Versickerung des Niederschlagswassers und die Filterwirkung für die Grundwasserneubildung wird dadurch verhindert. Unterbaute Flächen sind als Standort für Bäume grundsätzlich ungeeignet. Eine flexible Nutzung auf der Geländeoberfläche ist nicht mehr möglich. So verhindern z.B. Lüftungsschächte die Nutzung als Kinderspielplatz oder Erholungsfläche, wenn - wie in Ballungszentren zunehmend der Fall - eine Parkanlage oder Grünfläche mit einer Tiefgarage unterbaut wird.

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die zumeist erheblichen Ausmaßes sind, haben gleiche gravierende Auswirkungen auf das Grundstück, seine Nutzbarkeit und die Umwelt wie die Hauptanlage selbst und sollten somit - wie die Hauptanlage auch - in die Grundflächenzahl eingerechnet werden.